

# RS Vwgh 1987/4/10 86/04/0170

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.04.1987

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §1 Abs4;

## Rechtssatz

Bei der Erfüllung des Tatbestandes des Anbietens im Sinne des § 1 Abs 4 zweiter Satz GewO 1973 ist es unerheblich, von wem eine Eintragung in das amtliche Telefonbuch ursprünglich veranlasst wurde, bzw, ob hiedurch allenfalls lediglich eine Unterscheidung von namensgleichen, gleichfalls ins amtliche Telefonbuch eingetragenen Personen beabsichtigt war.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986040170.X08

## Im RIS seit

10.04.1987

## Zuletzt aktualisiert am

13.09.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)